

**1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
der Gemeinde Bad Bertrich
vom 19.12.2016**

Der Gemeinderat Bad Bertrich hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) in seinen Sitzungen am 22.07.2014 und 20.09.2016 die folgende Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bad Bertrich vom 07.09.2004 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

1. § 3 - Ausschüsse des Gemeinderates – wird wie folgt geändert:

- 1.1. § 3 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
Bauausschuss
- 1.2. § 3 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
Sport- und Jugendausschuss
- 1.3. § 3 Abs. 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
Bauausschuss
- 1.4. § 3 Abs. 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
Sport- und Jugendausschuss

2. § 5 – Beigeordnete – wird wie folgt geändert:

- 2.1. In § 5 Abs. 1 werden nach dem Wort „hat“ die Worte „bis zu“ eingefügt.
- 2.2. In § 5 wird folgender Abs. 2 neu eingefügt:
Für die Verwaltung des Bauhofes der Ortsgemeinde Bad Bertrich wird ein Geschäftsbereich gebildet, der auf die/den 1. Beigeordnete/n übertragen ist.

3. § 10 – Aufwandsentschädigung der Beigeordneten – wird wie folgt geändert:

- 3.1. Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:
„Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % der der/dem Ortsbürgermeister/in zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung.“
- 3.2. Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3 und der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Bad Bertrich tritt ab 01.10.2016 in Kraft.

56864 Bad Bertrich, den 19.12.2016

Ortsgemeinde Bad Bertrich

(DS)

Beatrix Lauxen
Ortsbürgermeisterin

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.